

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Fünf und Zwanzigstes Hauptstück. Von den Handelszetteln

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Uebrigens sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben, oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt ist (Anh. S. 189^a).

Fünf und Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Handelszetteln.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelszetteln?

Antw. Es sind Wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten, oder wegen Handlungsgeschäften, die jedoch nur in der Absicht ausgestellt werden, um sich der Wechselstrenge nicht zu unterwerfen.

Fr. 2. Gibt es verschiedene Arten von Handelszetteln?

Antw. Allerdings! Es giebt Zettel auf benannte Personen, und zwar entweder auf Erhebung, oder auf Umlauf, ferner Zettel auf Inhaber (Anh. S. 190 u. 191).

Fr. 3. Was versteht man unter Zetteln auf benannte Personen?

Antw. Man versteht darunter diejenigen Zettel, in welchen ausdrücklich eine Person genannt ist, welche entweder allein berechtigt ist, die in dem Zettel ausgedrückte Summe zu erheben, oder durch Zuschreibung auf den Rücken des Zettels solchen in Umlauf zu setzen.

Fr. 4. Was versteht man unter Handelszetteln auf Inhaber?

Antw. Es sind diejenigen, welche jeden, der den Zettel in Händen hat, zum Empfang berechtigen.

Fr. 5. In welcher Zeit müssen die Handelszettel giebig gemacht werden?

Antw. Die Zeit zur Erhebung ist gesetzlich auf ein Jahr festgesetzt, wenn eine bestimmte Zeit nicht angegeben

ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet (Anh. S. 197). Wenn aber ein bestimmter Verfalltag angegeben ist, alsdann wird bei einer Entfernung von zehn Stunden eine Frist von 28 Tagen zugegeben, und für jede weitere fünf Stunden ein Tag. Sollte Zahlung und Rücksendung länger unterbleiben, so wird der Inhaber jetzt Eigenthümer der Schuldforderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag, und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner halten.